

Mitglieder der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) und Fürsorgeberechtigte des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) müssen grundsätzlich die Anschlussheilbehandlung vor Antritt bei der KVB Hauptverwaltung, Geschäftsgruppe Rehabilitation beantragen. Die AHB muss vor ihrem Beginn von der KVB genehmigt worden sein. Bei mitversicherten Angehörigen und Hinterbliebenen ist zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch gegenüber der GKV oder DRV besteht. Für eine Kostenzusage bei stationärer neurologischer Frührehabilitation der Phasen B und C ist die KVB Bezirksleitung zuständig.

Das KVB-Mitglied kann tarifgemäß zwischen zwei Leistungsarten auswählen:

1. **AHB mit Einweisung** und Direktabrechnung durch die KVB (Normallfall),
2. **AHB ohne Einweisung durch die KVB** (vor allem bei AHB außerhalb Deutschlands).

Die Anschlussheilbehandlung muss mit dem KVB-eigenen AHB-Antrag beantragt werden und ist von Patient/in und Mitglied zu unterschreiben. Wir bitten auch den AHB-Befundbericht der KVB zu verwenden, der zusammen mit dem AHB-Antrag im Internet veröffentlicht ist.

Der Sozialdienst hat die Aufnahmemöglichkeit und den Aufnahmetermin für die geplante AHB abzuklären und **im AHB-Befundbericht die AHB-Einrichtung vorzuschlagen.** Grundsätzlich ist die nächstgelegene, geeignete Rehabilitationseinrichtung vorzuschlagen. Bei einer AHB mit Einweisung muss die vorgeschlagene AHB-Einrichtung einen Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 Satz 1 oder § 111c SGB V abgeschlossen haben und sollte aktuell von der DRV belegt werden.

Die **Klinik Königstein der KVB** ist bei geeigneter Indikation und bei bis zu ca. 200 km Entfernung (kein Krankentransport bei größerer Entfernung) vorrangig zu berücksichtigen. Wird eine Klinik auf besonderen Patientenwunsch belegt, sind die Mehrkosten der Beförderung zu einem anderen als dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist, nicht zuschussfähig. Wir bezuschussen bei einer AHB keine Wahlleistungen, wie z.B. Chefarztbehandlung und besondere Unterbringung.

Die vollständigen Antragsunterlagen (unterschriebener AHB-Antrag, von Ärztin/Arzt unterschriebener AHB-Befundbericht und eventuell zusätzlich erforderliche Befunde, wie Barthel-Index) sollen uns spätestens 7 Arbeitstage vor der geplanten Verlegung vorliegen. Danach entscheiden wir über den AHB-Antrag und informieren hierüber auch den Sozialdienst.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KVB

Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten
Postfach 20 02 53
60606 Frankfurt am Main
Hauptverwaltung
Geschäftsgruppe Rehabilitation

Fax: (069) 24703 380
Auskunft: (069) 24703 386
Mail: reha@kvb.bund.de